



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 24. DEZEMBER 2004

NR. 52

SEITEN 1789–1823



Altdorf



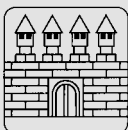
Andermatt



Attinghausen



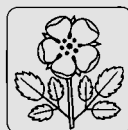
Bauen



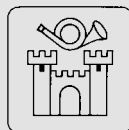
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



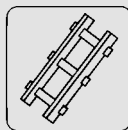
Göschenen



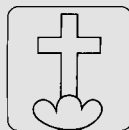
Gurtellen



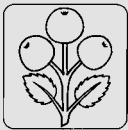
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



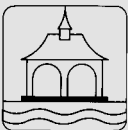
Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1789 Aus den Verhandlungen
des Landrates

Regierungsrat

- 1790 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

- 1792 Ausgabe Amtsblatt

Baudirektion

- 1792 Energiereglement

Gemeinden

- 1793 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

- 1793 **Eigentumsübertragungen**

- 1798 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1803 Bauplanaufgaben

Verkehrsbeschränkungen

- 1805 Erstfeld

Offene Stellen

- 1806 Baudirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1807 Aufforderung zur Abholung

Staatsanwaltschaft

- 1807 Strafbefehlspublikation

- 1808 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1809 Gesetz über die direkten
Steuern im Kanton Uri (StG);
Änderung
- 1810 Verordnung über die
Staatliche Versicherungskasse
Uri; Änderung
- 1812 Verordnung über die
Stiftungsaufsicht; Änderung
- 1813 Beschluss über den Beitritt
zum Konkordat über die
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht
- 1814 Konkordat über die Zentral-
schweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht
- 1822 Inkraftsetzungen
- 1823 **Veranstaltungen**
Gemeinden
Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)	
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)	

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrates

Sitzung vom 13./15. Dezember 2004

Vorsitz: Landratspräsidentin Luzia Schuler, Bürglen

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri wird zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Die Änderung der Verordnung über die staatliche Versicherungskasse Uri wird beschlossen.
- 1.3 Der Globalkredit 2005 des Kantonsspitals Uri wird genehmigt.
- 1.4 Der Voranschlag 2005 des Kantons Uri wird beschlossen.
- 1.5 Der Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird beschlossen.

2. Wahlen

- 2.1 Als Kantonsarzt werden Dr. Philipp Gamma, Flüelen, und als dessen Stellvertreter Dr. Thomas Arnold, Bürglen, wiedergewählt.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Neue parlamentarische Vorstösse:

- Postulat Urs Dittli, Schattdorf, zur Förderung des Lehrstellenangebots im Kanton Uri
- Postulat Oskar Blöchliger, Altdorf, zu einer Seeschüttung Schiffstation-Apertura, Flüelen
- Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zum Besucherzentrum Neat, Nordportal in Erstfeld
- Interpellation Kathrin Möhl, Altdorf, zur Entwicklung der Stipendien

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen

- 4.1 Der Bericht der Interkantonalen Geschäftsprüfungskommission des Konkordats über die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) 2004 wird zur Kenntnis genommen.
- 4.2 Die jährliche Berichterstattung über die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Konkordats über die pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) an den Urner Landrat wird zur Kenntnis genommen.

5. Fragestunde

Vier Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 20. Dezember 2004

Sekretariat des Landrates

Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zu Dienstjubiläen

Am 11. Januar 2005 erfüllt Hans-Jacob De Witte, Chef Labor, Amt für Tiefbau, Abteilung Kunstbauten, sein 40. Dienstjahr. Am 1. Januar 2005 erfüllt Werner Furrer, Chef Elektro/Elektronik, Amt für Tiefbau, Betrieb Nationalstrasse Unterland, sein 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Hans-Jacob De Witte und Werner Furrer zum Dienstjubiläum und dankt ihnen für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste der Kantonsverwaltung.

Entwurf zur 5. IV-Revision; Stellungnahme

Der Regierungsrat hat zu Handen des Bundesamts für Sozialversicherung zum Entwurf zur 5. IV-Revision Stellung genommen. Grundsätzlich unterstützt er den vom Bundesamt eingeschlagenen Weg, einerseits die Finanzierung nachhaltiger zu regeln und andererseits das Ausgabenwachstum einzudämmen und schliesslich das IV-Verfahren zu vereinfachen. Hingegen stellt sich der Regierungsrat entschieden gegen die Pläne, die kantonalen IV-Stellen zu Gunsten von überkantonalen Verwaltungseinheiten aufzuheben. Die IV benötigt für die Umsetzung der 5. IVG-Revision kantonal verankerte Versicherungsträger. Die kantonalen IV-Stellen haben in den letzten Jahren hoch komplexe Gesetzesrevisionen gut verarbeitet. Auch die kleinen IV-Stellen haben die Zeichen der Zeit längst erkannt und ihre Prozesse den heutigen Notwendigkeiten angepasst. Werden die Gesamtkosten der IV nach Kanton pro Einwohner rangiert, erhält man das Resultat, dass kleine Kantone konstant tiefere Kosten verursachen als grössere Kantone. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht stellt sich somit die Frage, weshalb der Gesetzgeber ausgerechnet die IV-Stellen in denjenigen Kantonen aufheben soll, in denen die geringsten IV-Kosten verursacht werden. Die IV-Stellen pflegen seit Jahren erfolgreich eine sehr enge horizontale Zusammenarbeit. Für den Regierungsrat steht aber der Grundsatz nicht zur Dispo-

sition, dass sach- und entscheidungskompetente Versicherungsträger unabdingbar vor Ort auf kantonaler Ebene zu gewährleisten sind.

Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung; 38 % der Urner Bevölkerung profitieren

Der Regierungsrat hat die Steuerungsgrössen für die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung für das Jahr 2005 festgelegt. Dafür sind Fr. 12,8 Mio. budgetiert. Davon trägt der Kanton Fr. 2,2 Mio. Die durchschnittlichen Urner Richtprämien für Erwachsene sinken für das Jahr 2005 von Fr. 2'450.– auf Fr. 2'350.–. Für junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre) bleibt dieser Betrag unverändert bei Fr. 1'900.– und für Kinder und Jugendliche unverändert bei Fr. 650.–. Der Regierungsrat hat jährlich die Obergrenze des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens festzulegen, bis zu der grundsätzlich ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Die Obergrenze für das steuerbare Einkommen wurde von Fr. 60'000.– auf Fr. 65'000.– angehoben und die Obergrenze für das steuerbare Vermögen wurde auf Fr. 400'000.– belassen. Modellrechnungen zeigen, dass 2005 wie im Vorjahr rund 38 Prozent der Urner Bevölkerung einen Beitrag an die Krankenpflege-Grundversicherung erhalten werden.

Änderung des Reglements über den Feuerschutz der Gemeinde Spiringen, Genehmigung.

Der Regierungsrat hat die Änderungen des Reglements über den Feuerschutz der Gemeinde Spiringen genehmigt. Die Gemeindeversammlung Spiringen hatte am 28. Oktober 2004 diverse Anpassungen am betreffenden Erlass vorgenommen.

Beiträge aus dem Feuerlöschfonds

Der Regierungsrat hat zwei ausserordentliche Beiträge aus dem kantonalen Feuerlöschfonds gesprochen. An die Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Attinghausen in der Höhe von Fr. 298'100.– wurden Fr. 100'000.– zugesichert. An die Anschaffungskosten eines Atemschutzfahrzeugs für die Feuerwehr Seedorf in der Höhe von Fr. 45'000.– wurde ein Beitrag von Fr. 22'500.– zugesichert.

Altdorf, 14. Dezember 2004

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe Amtsblatt

Ausgabe des letzten Amtsblatts 2004 und Ausgabe des ersten Amtsblatts 2005

Das Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 2004 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 7. Januar 2005. Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nr. 01/2005 ist am Dienstag, 4. Januar 2005, 09.00 Uhr.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Standeskanzlei Uri

Baudirektion

Energiereglement

Am 31. Dezember 2004 läuft die Übergangsfrist gemäss Artikel 27 des Energiereglements ab (EnR; RB 40.7215). Ab 1. Januar 2005 ist der Nachweis für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden ausschliesslich nach Artikel 6, d.h. nach dem neuen Verfahren und mit den neuen Formularen, zugelassen.

Für die Überprüfung der Nachweise sind ab diesem Datum ausschliesslich Fachpersonen gemäss der Liste des Amts für Energie (Stand Januar 2005) berechtigt. Die Liste der zugelassenen Fachleute sowie die Nachweisformulare können beim Amt für Energie Uri bezogen werden (Tel. 041 875 26 24; Mail: energie.bd@ur.ch) oder im Internet eingesehen und heruntergeladen werden unter: [www.ur.ch/Regierung/Verwaltung/Baudirektion/Amt für Energie/Gebäudebereich](http://www.ur.ch/Regierung/Verwaltung/Baudirektion/Amt_für_Energie/Gebäudebereich)

Altdorf, 24. Dezember 2004

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Flüelen

Erblasserin: Aschwanden Rosmarie, geb. 1938, wohnhaft gewesen in Flüelen, Dorfstrasse 19, gestorben am 16. Dezember 2004.

Ablauf der Anmeldefrist: 24. Januar 2005

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Frist bei der Gemeindekanzlei Flüelen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Flüelen, 24. Dezember 2004

Einwohnergemeinderat Flüelen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Parzelle von 295 m², ab Grundstück Nr.: 238.1201, Plan Nr. 14, Pfistermatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, zu Grundstück Nr.: 1218.1201, Plan Nr. 14, Pfistermatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Herger-Odermatt Franz Xaver, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

Herger Anton, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf; Herger Hanspeter, Attinghauserstrasse 130, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juli 2000

Parzelle von 295 m², ab Grundstück Nr.: 1218.1201, Plan Nr. 14, Pfistermatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, zu Grundstück Nr.: 238.1201, Plan Nr. 14, Pfistermatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Herger Anton, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf; Herger Hanspeter, Attinghauserstrasse 130, 6460 Altdorf

Erwerber:

Herger-Odermatt Franz Xaver, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. Juni 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: 1218.1201, 308 m², Plan 14, Pfistermatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Herger Anton, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

Herger Hanspeter, Attinghauserstrasse 130, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Juni 2000

Grundstück Nr.: 2274.1201, 350 m², Plan Nr. 14, Pfistermatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Herger Hanspeter, Attinghauserstrasse 130, 6460 Altdorf

Erwerber:

Herger Anton, Grenzgasse 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Juni 2000

Andermatt

Grundstück Nr.: S1250.1202, Objekt I, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss mit PW-Garage und Kellerraum A2, $\frac{7}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 72.1202

Veräusserer:

Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Catellani-Fontana Pinuccia Emilia, via Bellavista 2g, 6826 Riva S. Vitale

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Juli 2003

Erstfeld

Grundstück Nr.: 660.1206, 446 m², Plan Nr. 16, Dittlihofstatt, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Wild-Ziegler Wilhelm und Annamarie, Horgi 6, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Abegg-Wild Sibylle, Horgi 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. Dezember 1991

Erstfeld

Grundstück Nr.: 660.1206, 446 m², Plan Nr. 16, Dittlihofstatt, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Abegg-Wild Sibylle, Horgi 6, 6463 Bürglen

Erwerber:

Abegg-Wild Stefan, Horgi 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

25. November 2004

Hospental

Grundstück Nr.: 54.1210, 61 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, übriges Gebäude; Grundstück Nr.: 98.1210, 122 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 412.1210, 58 m², Plan Nr. 7, Wiler, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 421.1210, 8'263 m², Plan Nr. 7, Wiler, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 422.1210, 1'343 m², Plan Nr. 7, Wiler, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 431.1210, 4'569 m², Plan Nr. 7, Wiler, Weide; Grundstück Nr.: 443.1210, 279 m², Plan Nr. 8, Richleren, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 444.1210, 1'726 m², Plan Nr. 8, Richleren, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 446.1210, 5'827 m², Plan Nr. 8, Richleren, Acker, Wiese, Bach, Kanal; Grundstück Nr.: 476.1210, 685 m², Plan Nr. 8, Richleren, Bach, Kanal, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 478.1210, 1'630 m², Plan Nr. 8, Richleren, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben der Baumann-Furrer Petronella

Erwerber:

Baumann-Schnüriger Urs, Birchstrasse 660, 8052 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 1986

Grundstück Nr.: 315.1210, 22'655 m², Plan Nr. 5, Höh, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 336.1210, 2'295 m², Plan Nr. 5, Höh, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Baumann-Furrer Josef

Erwerber:

Baumann-Schnüriger Urs, Birchstrasse 660, 8052 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Dezember 1956

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1828.1213, 9'703 m², Plan Nr. 21, Ried, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Erben des Gisler Gottfried

Erwerberin:

Gärtnerei Bürgin AG, Schachengasse 32, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. August 1999, 12. April 2004

Seedorf

Parzelle von 25 m², ab Grundstück Nr.: 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 713.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen

Veräussererin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Erwerber:

Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

unbekannt

Seedorf

Parzelle von 8 m², ab Grundstück Nr.: 713.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 433.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Gisler Othmar und Gerda, Obere Feldgasse 7a, 6462 Seedorf; Zraggen-Vontavon Heinz und Sandra, Obere Feldgasse 7b, 6462 Seedorf; Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Oktober 1996

Silenen

Grundstück Nr.: 138.1216, 1'178 m², Plan Nr. 6, Brindli, geschlossener Wald, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerberin:

Kraftwerk Amsteg AG, Gotthardstrasse, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Juli 1999

Spiringen

Grundstück Nr.: D581.1218, 42 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Baurecht für Ferienhaus, auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218

Veräusserinnen:

Gisler-Gisler Bernadette, Waldrüti, 8751 Urnerboden; Philipp-Gisler Rosa, Spielmattstrasse 17, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Herger Erhard, 11811 Old Mill Road, Truckee, CA 96161, USA

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

6. November 1991

Wassen

Grundstück Nr.: 292.1220, 891 m², Plan Nr. 10, Höhi, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Tresch-Brun Bernhard und Lydia, Höhe, 6484 Wassen

Erwerber:

Tresch Philipp, Höhe, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Dezember 1987

Altdorf, 24. Dezember 2004

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 13. Dezember 2004, Seite 16

7. Dezember 2004

Berichtigung des im SHAB Nr. 206 vom 22.10.2004, S. 12, publizierten TB-Eintrags Nr. 359 vom 18.10.2004.

Hiltbrunner TellSoft Informatik,

bisher in Schattdorf, CH-120.1.002.037-0, Dienstleistungen im Bereich Informatik, Einzelfirma (SHAB Nr. 206 vom 22.10.2004, S. 12, Publ. 2503710). Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: Wichli 3, 6469 Haldi.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 15. Dezember 2004, Seite 16

9. Dezember 2004

Restaurant Waldheim, MAÎTRE D'HÔTEL DIPLÔMÉ Gerlinde Funkl,

in Seedorf UR, CH-120.1.002.047-6, Bodenwaldstrasse 2, 6462 Seedorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Führung eines Restaurants. Eingetragene Personen: Funkl, Gerlinde, österreichische Staatsangehörige, in Seedorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

9. Dezember 2004

Heiny Bucher-Walker, Café Walker,

in Schattdorf, CH-120.1.000.173-1, Betrieb des Café «Walker», Einzelfirma (SHAB Nr. 301 vom 29.12.1981, S. 4083). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 245 vom 16. Dezember 2004,
Seite 18**

10. Dezember 2004

BMTI GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.001.951-5, Die Gesellschaft bezweckt Maschinen und Geräte, insbesondere Baugeräte und Baumaschinen, zu reparieren, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2004, S. 13, Publ. 2092996). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scheibl, Franz, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (A), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumann, Werner, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (A), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

10. Dezember 2004

RUAG Components,

in Bürglen UR, CH-120.9.001.833-3, Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen und Anlagen aller Art und Fertigung von Komponenten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 96 vom 22.5.2002, S. 14, Publ. 478456), mit Hauptsitz in: Thun. Infolge Sitzverlegung des Hauptsitzes nach Bürglen UR wird der auf die Zweigniederlassung bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

10. Dezember 2004

RUAG Components,

bisher in Thun, CH-092.3.002.075-1, Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen und Anlagen aller Art und Fertigung von Komponenten für die Maschinen-, Papier, Druck, Bau- und baunahe Industrie sowie staatliche Stellen,... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 29.7.2004, S. 5, Publ. 2381974). Statutenänderung: 1.12.2004. Sitz neu: Bürglen UR. Domizil neu: Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. Zweck: Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen und Anlagen aller Art und Fertigung von Komponenten für die Maschinen-, Papier-, Druck-, Bau- und baunahe Industrie sowie staatliche Stellen, miteinander geschlossen die Herstellung und der Vertrieb von Grossabsperrorganen, Hebezeugen, Eisenbahnmateriale, Antennentürmen und Förderanlagen sowie die Ausführung

von Lohnarbeiten aller Art. Kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 16'000'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 16'000'000.–. Aktien: 16'000 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Übernahme von der Von Roll AG, in Gerlafingen, gemäss Sacheinlagevertrag vom 15.5.1995 und Bilanz per 1.1.1995 Aktiven von total CHF 118'717'261.36 und Passiven von total CHF 65'627'053.04 der Zweigniederlassungen «Von Roll AG, Departement Maschinen und Fördertechnik, Bern», in Bern, und «Von Roll SA, Département Machines et Manutention, Rondez», in Delémont, zum Uebernahmepreis von CHF 53'090'208.32, wofür 27'000 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben, CHF 16'090'208.32 als Forderung gutgeschrieben und CHF 10'000'000.– in die gesetzlichen Reserven eingelegt worden sind [wie bisher]; Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die WBB AG, in Salgesch. Aktiven von CHF 1'109'505.20.– und Passiven von CHF 293'861.61.– gehen gemäss Fusionsvertrag vom 20.8.1998 und Fusionsbilanz per 31.7.1998 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft Eigentümerin sämtlicher Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft ist, findet keine Kapitalerhöhung statt [wie bisher]; Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 17.6.2002 gemäss Sacheinlagevertrag v. 17.6.2002 und Bilanz per 1.1.2002 Aktiven von CHF 52'373'319.90 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 25'542'401.29 der Geschäftsbereiche «Components» und «Environment» der RUAG Munition, mit Sitz in Thun, zum Uebernahmepreis von CHF 26'830'918.61 entsprechend dem Aktivenüberschuss, wofür 12'000 voll liberierte Namenaktien zu nom. CHF 1'000.– zum Ausgabepreis von CHF 2'235.909884 je Aktie ausgegeben werden [wie bisher]. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an Aktionäre: mit Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sennhauser, Urs, von Herrliberg, in Hettlingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wicki, Toni J., von Aristau, in Oberrohrdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Stahel, Martin, von Turgi und Villnachern, in Worb, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Kopp, Thomas, von Niederönz, in Aeschi bei Spiez, Sekretär (nicht Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Röthlisberger, René, von Dinhard, in Bürglen UR, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Haefeli, Viktor Dr., von Mümliswil-Ramiswil, in Stans, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Müller, Rolf, von Spiringen, in Bürglen UR, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Kocher, Stephan, von Selzach, in Thierachern, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Macherel, Benoît, von Fribourg und Autigny, in Avry-sur-Matran (Avry), mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher];

Zumbrunn-Hauenstein, Regula, von Ringgenberg BE, in Spiez, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; PricewaterhouseCoopers AG, Zweigniederlassung, in Bern, Revisionsstelle [wie bisher]; Kiener, Urs, von Hasle bei Burgdorf, in Wengi bei Büren, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bern]. Zweigniederlassung: Bürglen UR [wie bisher].

10. Dezember 2004

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.378-9, Förderung der Volksgesundheit sowie der sportlichen Ertüchtigung durch den Bau und den Betrieb eines Freiluft- und Hallenschwimmbades mit Nebenanlagen sowie durch den Bau und ... Genossenschaft (SHAB Nr. 128 vom 6.7.2004, S. 24, Publ. 2343116). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mathys, Herbert, von Rütschelen, in Altdorf UR, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

10. Dezember 2004

SIVICO Investment AG in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-020.3.020.617-4, Halten und Erwerben von Beteiligungen im In- und Ausland, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 9.11.2004, S. 15, Publ. 2535020). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 11.11.2004 mangels Aktiven eingestellt worden.

10. Dezember 2004

Verkehrsverein Andermatt,

in Andermatt, CH-120.6.001.402-6, a) Führung eines Verkehrsbüros in Andermatt, Verein (SHAB Nr. 250 vom 30.12.2003, S. 25, Publ. 2052386). Statutenänderung: 2.7.2004, 25.11.2004. Name neu: *Andermatt Gotthard Tourismus*. Zweck neu: a) Führung eines Tourismusbüros in Andermatt; b) Führung einer Schneesportschule; c) Durchführung einer zweckdienlichen Winter- und Sommerpropaganda im In- und Ausland; d) Ausbau und Unterhalt von Sportanlagen, Eisfeldern und der Langlaufloipe; e) Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ort; f) Verwaltung der Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement der Gemeinde Andermatt; g) Wahrung der touristischen Interessen in allen öffentlichen Fragen und Stellungnahmen zu Massnahmen und Entwicklungen irgendwelcher Art, die den Tourismus berühren; h) Beteiligung an Unternehmungen zur Förderung des Tourismus. Organisation neu: Organisation: Vereinsversammlung, Tourismuskommission (Vorstand), geschäftsleitender Ausschuss, Spezialkommissionen, Rechnungsrevisoren, Geschäftsstelle.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 21. Dezember 2004,
Seite 19**

15. Dezember 2004

UrsaNet AG,

in Andermatt, CH-120.3.002.048-8, c/o Urs Karl Regli, Kirchgasse 25, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.10.2004. Zweck: Betätigung als internationales Dienstleistungsunternehmen in der Erfassung, Sicherung und Archivierung von Daten; bietet Call-Center mit Dienstleistungen für die regionalen Gewerbe- und Tourismusbetriebe an, tritt als Organisatorin für Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art auf, wirkt als Zentrum für Werbung und Druck, gibt Hilfestellung bei der Administration diverser Gewerbebetriebe; kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen jeglicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Aktienkapital: CHF 133'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 133'000.–. Aktien: 665 Namenaktien zu CHF 200.–. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse oder durch Veröffentlichung im SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Müller, Carl, von Anwil, in Schwyz, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Cattaneo, Franco, von Hospental, in Hospental, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Renner, Anton, von Hospental, in Hospental, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wipfli, Dolf, von Wassen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; MB-Treuhand Manuela Cathry & Partner, in Schattdorf, Revisionsstelle.

15. Dezember 2004

Berggasthaus Strengmatt GmbH Silenen,

in Silenen, CH-120.4.001.028-8, Führung und Betrieb des Berggasthauses Strengmatt, Schwandi ob Erstfeld, Gemeinde Silenen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 3.7.2003, S. 17, Publ. 1063494). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh-Mullis, Alois, von Erstfeld, in Erstfeld, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Näf, Bruno, von Mogelsberg, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 20'000.– [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

15. Dezember 2004

Gotthard-Loch GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.001.677-9, Führung des Restaurants Gotthard & Gotthard-loch in Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 188 vom

27.9.2000, S. 6604). Firma neu: *Gotthard-Loch GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 7.12.2004 hat das Landgerichtspräsidium des Kantons Uri über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

15. Dezember 2004

Poga AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.625-1, Handel mit, Erwerb und Verkauf von Gütern und Rechten, materieller und immaterieller Natur, sowie Handel mit, Import und Export von Waren und Erzeugnissen jeder Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 30.7.2001, S. 5849). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weiersmüller, Stefan, von Zumikon, in Uster, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Remanta Revision AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schlupe, Heinz W. Dr., von Schnottwil und Messen, in Horgen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Einzelunterschrift]; Daeniker, Christian, von Zürich, in Birmensdorf ZH, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Thiede, Ralph, von Andwil SG, in Effretikon (Illnau-Effretikon), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; DELOITTE & TOUCHE AG, in Zürich, Revisionsstelle.

15. Dezember 2004

Werner Zimmermann, Offizierskantine,

in Andermatt, CH-120.1.000.338-8, Betrieb einer Kantine, Einzelfirma (SHAB Nr. 38 vom 23.2.1989, S. 752). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Peter, Nussbäumli, Altdorf
- Bauvorhaben: Doppelgaragen mit Personenlift, Autoabstellplatz
- Bauplatz: Belmitéstrasse 6, Parzelle 356
- Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Bissig-Aschwanden Kari und Gaby, Weltigasse 20, Altdorf
Bauvorhaben: Umnutzung Raum in Café-Bar
Bauplatz: Flüelerstrasse 77, Parzelle 981
- Bauherrschaft: Comed AG, Lehnplatz 10, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Wohnung, Neubau Wintergarten
Bauplatz: Lehnplatz 10, Parzelle 458

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler-Herger Willi und Marlies, Langmattgasse 49, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Autounterstand
Bauplatz: Langmattgasse 49, Parzelle 167
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Historika Kunstgrafik AG, Wiesentalstrasse 19, 9242 Oberuzwil SG
Bauvorhaben: Ortsplan mit Geschichts- und Wirtschaftsteil
Bauplatz: Klausenstrasse 10, Parzelle 162
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Imhof-Emmenegger Othmar, Bürglergrund 30, Altdorf
Bauvorhaben: Balkonanbau
Bauplatz: Bürglergrund 30, Parzelle 68
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schulrat Bürglen, Gemeindekanzlei, Bürglen
Bauvorhaben: Kinderspielplatz
Bauplatz: Spielmatte, Parzelle 1068
Bemerkungen: Pergola profiliert, Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung

Seedorf

- Bauherrschaft: Zurfluh-Burch Paul, Schachengasse 9, Schattdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Wydenmatt, Dorfstrasse 34, Parzelle 22
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Tal-Kipfen-Fuhr, c/o Präsident Hans Gisler, Brückenstalden 10, Bürglen
Bauvorhaben: Bewirtschaftungsweg Döldig-Rüti

Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Verkehrsbeschränkungen

Erstfeld

In seiner Sitzung vom 17. August 2004 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Erschliessungsstrassen Spätach, Stockizug, Geisspalme

Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates Erstfeld gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement vom 1. April 2004 über die Benützung der Erschliessungsstrassen Spätach, Stockizug, Geisspalme

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretung der Verkehrsbeschränkung zur Erhebung von Ordnungsbussen: Walker Pius, Gemeindeförster, Geissmatt, Erstfeld und Indergand Peter, Forstwart, Alpbachhofstatt 5, Erstfeld

Altdorf, 24. Dezember 2004

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Schlüsselfunktion in einem dynamischen Amt

Als Nachfolger oder Nachfolgerin des altershalber zurücktretenden Kantonsingenieurs sucht die Baudirektion einen oder eine

Leiterin oder Leiter des Amtes für Tiefbau

Sie führen als Kadermitglied der Baudirektion ein Amt mit heute rund 175 Mitarbeitenden mit dem Grundauftrag, die Strasseninfrastruktur auf dem gesamten Netz und den Hochwasserschutz zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich wirken Sie aktiv bei den notwendigen überregionalen Umstrukturierungen mit und sind für deren wirkungsvolle Umsetzung im Amt für Tiefbau verantwortlich.

Sie sind eine erfolgreiche, erfahrene Führungspersönlichkeit mit Hochschulabschluss und soliden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und verfügen über die Kompetenz, komplexe Projekte und Veränderungen wirkungsvoll anzugehen und umzusetzen. Sie haben umfassende Fachkenntnisse sowie fundierte Erfahrung im Strassen- und Tiefbau und im Verkehrswesen. Gewandtheit in der Kommunikation, zielgerichtete Verhandlungsführung, politisches Flair und die Fähigkeit, mit verschiedenen Interessen adäquat umzugehen, sind weitere Voraussetzungen.

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde und verantwortungsvolle Aufgabe im Rahmen einer modernen Personalverordnung mit sehr guten Lohn- und Sozialbedingungen. Für Auskünfte stehen Direktionssekretär Jost Mathis, Telefon 041 875 26 01, und Kantonsingenieur Peter Püntener, Telefon 041 875 26 20, gerne zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis am 31. Januar 2005 bei der Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Abholung

FIM Forex Services AG, Schützengasse 6, 6460 Altdorf, wird im Rahmen des Verfahrens LGP 04 522 vor dem Landgerichtspräsidium Uri gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen das Dispositiv vom 9. Dezember 2004 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzter Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 16. Dezember 2004 (LGP 04 522)

Landgericht Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 26. November 2004 in der Strafsache gegen KIERS Marchienus, geb. 14. Oktober 1964, in Vledder, von Niederlande, früher whft. in NL-7451 DR Holten, Verzetstraat 30, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. KIERS Marchienus wird wegen einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig erklärt.
2. KIERS Marchienus wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1200.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 17. Dezember 2004

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 13. Januar 2005, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Vorlage für die Volksabstimmung

Kanton

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

(Änderung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe h

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- h) ein um das Reineinkommen reduzierter Grundbedarf. Der Grundbedarf beträgt:
 - 33'000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 200'000 Franken übersteigt.
 - 20'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 100'000 Franken übersteigt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.2211

VERORDNUNG**über die Staatliche Versicherungskasse Uri**

(Änderung vom 15. Dezember 2004)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 9 Absatz 1

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Artikel 8, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG²⁾.

Artikel 41 Absatz 4 (neu)

⁴ Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG²⁾ zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

Artikel 42 Absatz 1

¹ Die versicherte Person gibt der Kasse beim Austritt bekannt, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Eine versicherte Person, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der Kasse mitzuteilen, in welcher gemäss FZG³⁾ zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Dementsprechend überweist die Kasse die Austrittsleistung. Unterlässt die versicherte Person die rechtzeitige Mitteilung, so wird die Austrittsleistung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Austritt an die Auffangeinrichtung nach Artikel 60 BVG²⁾ überwiesen.

¹⁾ RB 2.4221

²⁾ SR 831.40

³⁾ SR 831.42

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERORDNUNG über die Stiftungsaufsicht

(Änderung vom 15. Dezember 2004)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. Oktober 1940 über die Stiftungsaufsicht¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 (neu)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht²⁾.

Artikel 9

Für die Personalfürsorgestiftungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen und das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht²⁾.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt zusammen mit dem Beitritt des Kantons Uri zum rechtskräftigen Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht²⁾ in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Luzia Schuler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 9.3104

²⁾ RB ...

BESCHLUSS

über den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

(vom 15. Dezember 2004)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat vom 19. April 2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht²⁾ bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang:

Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB ...

9.3102**Konkordat über die Zentralschweizer BVG-
und Stiftungsaufsicht****Anhang**

vom 19. April 2004

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug vereinbaren:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die «Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz der Anstalt ist Luzern.

Artikel 2 Zweck der Anstalt

¹ Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

² Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

³ Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

Artikel 3 Führung der Anstalt

Die ZBSA wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Ihre Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten**Artikel 4** Organisation, Organe

Die Organe der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a) Konkordatsrat
- b) Geschäftsleitung

- c) Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle

Artikel 5 Konkordatsrat

- 1 Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat.
- 2 Der Konkordatsrat konstituiert sich selbst.
- 3 Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatskantone.

Artikel 6 Aufgaben

Der Konkordatsrat

- a) führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- b) erteilt unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- c) nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget;
- d) erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrages, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- e) wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- f) wählt eine Revisionsstelle;
- g) erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;
- h) genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- i) erlässt gemäss Art. 14 dieses Konkordates Personalvorschriften;
- j) legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- k) erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- l) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

Artikel 7 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse des Konkordatsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details regelt die Geschäftsordnung.
- 2 Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.
- 3 Der Geschäftsleiter der ZBSA nimmt in der Regel an den Sitzungen des Konkordatsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

9.3102

Artikel 8 Geschäftsleitung

Ein Geschäftsleiter führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages. Er vertritt die ZBSA nach aussen.

Artikel 9 Aufgaben

¹ Der Geschäftsleiter

- a) überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrages mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- b) ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- c) schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- d) legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- e) bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

² Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

Artikel 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Parlamente der Konkordatskantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder und für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatskantone.

Artikel 11 Aufgaben

¹ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordats und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

² Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

³ Die ZBSA erledigt die Sekretariatsarbeiten der Kommission.

Artikel 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

² Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und Antrag.

3. Abschnitt: **Betrieb und Personal der ZBSA**

Artikel 13 Leistungsauftrag

¹ Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele, der erforderliche Globalkredit sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

³ Der Leistungsauftrag mit Globalkredit kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftragserteilung.

Artikel 14 Personal

¹ Die ZBSA stellt ihr Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Standortkantons öffentlich-rechtlich an.

² Der Konkordatsrat kann in einem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen der selbstständigen interkantonalen Anstalt Rechnung tragen.

³ Die ZBSA schliesst sich für ihr Personal der Pensionskasse für Angestellte des Standortkantons an.

Artikel 15 Haftung und Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung der Anstalt sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richten sich nach dem Recht des Standortkantons. Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Standortkantons vorgesehenen Verfahren beurteilt.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

³ Für Schäden, welche die Anstalt verursacht hat, haftet diese ausschliesslich. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen und Rückgriffsrechte der Anstalt.

Artikel 16 Amtshilfe

¹ Die ZBSA und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Konkordatsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

9.3102

² Die Körperschaften und Anstalten der Konkordatskantone sowie von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgaben die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden.

³ Wird die Amtshilfe durch die ZBSA verweigert, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Standortkantons erhoben werden.

4. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen**Artikel 17 Grundsätze**

¹ Die ZBSA wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung.

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Dotationskapital

¹ Die Konkordatskantone stellen der ZBSA für die Finanzierung der Startphase ein Dotationskapital im Betrag von maximal Fr. 1'000'000.– zur Verfügung. Sie zahlen das Dotationskapital ein im Verhältnis zur Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen mit Stichtatum sechs Monate vor der Betriebsaufnahme. Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihen.

² Der Konkordatsrat kann das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen jederzeit teilweise oder insgesamt im Verhältnis der gewährten Anteile zurückbezahlen.

Artikel 19 Gebühren

¹ Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

² Die Gebühren decken die Kosten und bestehen aus:

- a) einer jährlichen Aufsichtsgebühr,
- b) Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

³ Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen und gemäss kantonalem Kostendeckungsgrad verrechnet. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Der kantonale Kostendeckungsgrad hält den Anteil an den jährlichen Aufsichtsgebühren fest, den ein Kanton übernehmen will.

⁵ Nicht einbringbare Forderungen werden dem Sitzkanton der entsprechenden Stiftung belastet.

Artikel 20 Verwendung des Betriebsergebnisses

¹ Der Konkordatsrat legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest. Er bestimmt den Teil, der dem Reservefonds zugewiesen werden soll.

² Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten.

Artikel 21 Sonderbeitrag Standortkanton

¹ Der Standortkanton entrichtet der ZBSA einen jährlichen Sonderbeitrag zur Abgeltung des Standortvorteils.

² Der jährliche Sonderbeitrag beträgt 5% der Bruttolohnsumme der ZBSA.

Artikel 22 Gründungskosten

¹ Die Gründungskosten für die ZBSA werden aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben.

² Die kantonalen Ämter für BVG- und Stiftungsaufsicht werden für ihre Leistungen, die sie für den Aufbau der ZBSA nach Inkrafttreten des Konkordates erbringen, entschädigt. Der Konkordatsrat erlässt hierzu genauere Bestimmungen.

Artikel 23 Steuerfreiheit

Die ZBSA ist für ihre hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

5. Abschnitt: Anwendbares Recht**Artikel 24** Allgemein

Wo dieses Konkordat nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Standortkantons anwendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission, Datenschutz und Archiv.

Artikel 25 Rechtspflege

Das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Vorschriften des Eidgenössischen Rechtes und den Vorschriften des Standortkantons.

Artikel 26 Streitigkeiten zwischen Partnern

Über Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben, entscheidet das Bundesgericht.

9.3102

Artikel 27 Publikationen

Publikationen der ZBSA erfolgen in den Publikationsorganen aller Konkordatskantone.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Artikel 28 Erstmaliger Leistungsauftrag

1 Der ZBSA wird erstmals ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag mit Globalkredit erteilt.

2 Der Konkordatsrat erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrages und für die Übertragung der laufenden Geschäftsfälle von den Konkordatskantonen auf die Anstalt.

Artikel 29 Übertritt des Personals

1 Sofern bei der Betriebsaufnahme Personal aus der kantonalen Verwaltung bei der ZBSA angestellt wird, werden die im Kanton geleisteten Dienstjahre angerechnet.

2 Bei der Gründung der ZBSA besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende, die von einem Konkordatskanton übernommen werden, bei der angestammten Pensionskasse bleiben können. Allfällige Mehrkosten durch Verbleib bei der angestammten Pensionskasse gehen zu Lasten des ursprünglichen Arbeitgebers. Er kann eine Kostenbeteiligung mit den betroffenen Arbeitnehmenden regeln.

Artikel 30 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme

Die Kantone bleiben haftbar für Schadenfälle, die noch vor der Betriebsaufnahme entstanden sind.

Artikel 31 Geschäftsübergabe

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme von der ZBSA zur Bearbeitung übernommen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 32 Inkrafttreten

1 Das Konkordat tritt in Kraft, wenn alle sechs Konkordatskantone ihre Zustimmung erteilt und ihren Beitritt gegenüber der Staatskanzlei des Standortkantons erklärt haben.

² Der Standortkanton lädt den Konkordatsrat zur konstituierenden Sitzung ein. Dieser legt den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme fest und macht dem Bund Mitteilung davon.

Artikel 33 Dauer und Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Jeder Konkordatskanton kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Leistungsperiode kündigen.

³ Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

Artikel 34 Austritt

Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der Anstalt. Ein allfälliger Haftungsanteil errechnet sich auf Grund des Verhältnisses der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen während den vier Jahren vor dem Austritt. Der austretende Kanton hat Anspruch auf das von ihm einbezahlte und bis zum Austritt anteilmässig nicht konsumierte Dotationskapital. Allfällige weitere Ansprüche regelt der Konkordatsrat.

Artikel 35 Auflösung

¹ Der Beschluss über die Auflösung dieses Konkordates bedarf der Einstimmigkeit der Kantonsregierungen der Konkordatskantone.

² Ein allfälliger Liquidationsgewinn oder -verlust wird zum Zeitpunkt der Auflösung nach der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen verteilt.

*Inkraftsetzung***Gesetz über das Grundbuch**

Am 26. September 2004 hat das Volk das Gesetz über das Grundbuch (GBG; RB 9.3401) angenommen. Es ist im Amtsblatt vom 20. August 2004 veröffentlicht worden. Das Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hat am 18. November 2004 das Gesetz über das Grundbuch genehmigt.

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2004 beschlossen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

*Inkraftsetzung***Reglement über das Grundbuch**

Am 26. Oktober 2004 hat der Regierungsrat das Reglement über das Grundbuch (GBR; RB 9.3408) beschlossen. Es ist im Amtsblatt vom 12. November 2004 veröffentlicht worden. Das Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hat am 18. November 2004 das Reglement über das Grundbuch genehmigt.

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2004 beschlossen, dieses Reglement auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 24. Dezember 2004

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Veranstaltungen

Gemeinden

Mittwoch, 29. Dezember 2004

■ 14. Jahresausklang in Seelisberg

Ab 20.00 Uhr grosser Jahresausklang-Umzug ab Restaurant Träumli mit Weihnachtsmann und Engeli, Geisle-Chlepfer, diversen Trychlergruppen, Yfelen- und Fackelträgern. Anschliessend musikalische Unterhaltung mit Tanz in der Turnhalle. Kaffeezelt mit musikalischer Unterhaltung. Eintritt für alle frei! Verpflegungsmöglichkeit! Der Anlass findet bei jeder Witterung statt!

Vereine

6. Januar bis 29. Januar 2005

■ «Viär Fräuwä und äi Ma» – Theater in Bürglen

Aufführungen: Donnerstag, 6. Januar, 14.00 Uhr (Kinderaufführung). Weitere Aufführungen jeweils 20.00 Uhr: Freitag, 7. Januar; Samstag, 8. Januar; Mittwoch, 12. Januar; Freitag, 14. Januar; Sonntag, 16. Januar (14.00 Uhr); Mittwoch, 19. Januar; Freitag, 21. Januar; Samstag, 22. Januar; Mittwoch, 26. Januar; Freitag, 28. Januar; Samstag, 29. Januar. Vorverkauf: Montag bis Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 041 870 06 07, www.theater-buerglen.ch, Postfach 308, 6463 Bürglen.

26. Dezember 2004 bis 15. Januar 2005

■ «Am stille Wasser» – Theater in Isenthal

Spieldaten: 26. Dezember 2004, 14.00 und 20.15 Uhr. Weitere Aufführungen je 20.15 Uhr: 29. Dezember, 2. Januar (auch 13.00 Uhr), 5., 7., 8., 14. und 15. Januar. Reservationen: Telefon 079 768 19 00.

